

2715/AB XX.GP

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Reichhold
und Kollegen vom 10. Juli 1997, Nr. 2792/J,
betreffend Schadensabgeltung für IBR-IPV-
geschädigte Rinderhalter Säumigkeit
seit 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Reichhold
und Kollegen vom 10. Juli 1997, Nr. 2792/J, betreffend Schadens-
abgeltung für IBR-IPV-geschädigte Rinderhalter - Säumigkeit seit
1995, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Aus mehreren an mich gerichteten Schreiben ist mir bekannt, daß
einige Landwirte in Kärnten und Osttirol mit dem Entschädigungsbe-
trag für die im Jahre 1995 erfolgte Ausmerzungen nach dem IBR/IPV-
Gesetz, BGBl 636/1989, unzufrieden waren. In den Antwortschrei-

ben wurde auf die geltende Rechtslage verwiesen. Wie auch schon in der von Ihnen zitierten Anfragebeantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 723/J ausgeführt, lag die Zuständigkeit zur Vollziehung des JBR/IPV-Gesetzes, als tierseuchenrechtliche Bestimmung beim früheren Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz; nunmehr ist das Bundeskanzleramt zuständig. In meiner damaligen Anfragebeantwortung wurde daher auch der vor dem EU-Beitritt erfolgte Hinweis der Veterinärverwaltung betreffend die Notwendigkeit der Eigenverantwortlichkeit der Importeure wiedergegeben. Hinsichtlich detaillierter Ausführungen betreffend die Vollziehung des IBR/IPV-Gesetzes in den genannten Fällen darf auf die Beantwortung der an die Frau Bundesministerin im Bundeskanzleramt gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 2791/J vom 10. Juli 1997 verwiesen werden. Danach wurden die im IBR/IPV-Gesetz vorgesehenen Entschädigungsleistungen vollständig ausbezahlt. Eine weitere Entschädigungsleistung war seitens des Bundes rechtlich nicht vorgesehen.

Ein Gutachten, das im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anfrage stehen könnte, ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht bekannt.